

## Haushaltssatzung des Landkreises Oberhavel für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. 6/477 des Kreistags des Landkreises Oberhavel vom 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	556.657.300 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	566.097.900 Euro
außerordentlichen Erträge auf	30.000 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	566.171.200 Euro
Auszahlungen auf	617.123.100 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	551.886.700 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	551.701.500 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.284.500 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.421.300 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

### § 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 22.817.000 Euro festgesetzt.

### § 4 Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird einheitlich auf 32,3 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

### **§ 5 Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 Euro je Einzelmaßnahme festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistags bedürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Dies gilt nicht, wenn Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen eines Budgets den Mehraufwand bzw. die Mehrauszahlungen decken.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages von zwei Prozent der ordentlichen Aufwendungen und
  - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf zwei Prozent der ordentlichen Aufwendungen oder Auszahlungen festgesetzt.

### **§ 6 Haushaltssicherungskonzept**

entfällt

Oranienburg, den 18.12.2023

Volker-Alexander Tönnies  
Landrat